

**Haftpflichtversicherung**

**5. Ergänzung zu Police Nr. 08-H940.440-6**

Seite 1

Wien, am 08.05.2012/we

**Versicherungsnehmer**

Österreichischer Verband der Elternvereine  
an den öffentlichen Pflichtschulen – Dachverband  
Strozzigasse 2/4/421  
1080 Wien

Anfragen und Zuschriften an:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Tel. +43 (0) 50 350 – 26343 Fax. +43 (0) 50 350 – 9926343

1010 Wien, Schottenring 30

**Ausstellungsgrund:**

Vertragsänderung.

**Versicherungsdauer**

Änderung ab: 01.01.2012, Null Uhr, Ablauf 1.1.2013, Null Uhr,

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

**Versichert ist:**

Risiko und Deckungsumfang siehe Händische Beilage.

**Versicherungssumme:**

EUR 750.000,--, pauschal für Personen- und Sachschäden.

**Prämienabrechnung**

Die Jahresprämie beträgt pro Elternverein EUR 15,-, inkl. 11% Versicherungssteuer und wird mittels Zahlschein von den jeweiligen Elternvereinen auf gegenständliche Police bezahlt.

**Vertragsgrundlagen**

879 ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE  
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 1986 UND EHVB 1986)

B05 HÄNDISCHE BEILAGE

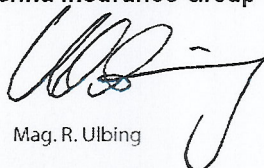
**Beteiligte Versicherungsgesellschaften:**

Uniqa Sachversicherung AG

50%

Gegenständliche Versicherung wird von dem nachstehend angeführten Versicherer bis zur Höhe des für jeden dieser Versicherer vertraglich festgelegten Anteils mit Ausschluss jeder Solidarhaftung gewährleistet. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen im Sinne der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes haben an und durch die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group zu erfolgen. Die Prämie ist zu Händen der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group zu leisten, welche berechtigt ist, den Prämienzahlungsanspruch für alle beteiligten Versicherer geltend zu machen.

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG  
Vienna Insurance Group

i.V. 

Mag. R. Ulbing

i.V. 

Marth

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN!

## BITTE BEACHTEN!

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, den Antrag und die auf dieser Polizza vermerkten oder der Polizza beigefügten Versicherungsbedingungen geregelt.

In den mit dem Vermerk "abweichend vom Antrag" kenntlich gemachten Abschnitten der Vorderseite weicht die Polizza von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizza schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

### Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG:

Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm nicht vor Unterzeichnung des Antrages die Versicherungsbedingungen und bei persönlicher Abgabe des Antrages an den Versicherer oder dessen Beauftragten eine Antragskopie übergeben wurden. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald dem Versicherungsnehmer die Polizza, die Versicherungsbedingungen und eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizza einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

### Aufforderung zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie:

Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie bei Erhalt der Polizza zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

In den umseitig vorgeschriebenen Prämien sind die Versicherungssteuer sowie gegebenenfalls eine Feuerschutzsteuer und ein Unterjährigkeitszuschlag bereits enthalten.

Nebenleistungen, die auf § 36 Abs.1 Versicherungsvertragsgesetz beruhen (z.B. Einbebegebühr bei Erlagscheininkasso), sowie Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug werden dem Versicherungsnehmer verrechnet.

Eine umseitig allenfalls als Folgepolizza bezeichnete Vertragsausfertigung stellt versicherungsrechtlich einen Nachtrag dar.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

### Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde:

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

### Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

1. Versicherter Personenkreis:

Sämtliche Landesverbände der Elternvereine sowie die ihnen zugehörigen Elternvereine, soweit der jeweilige Elternverein die Prämie eingezahlt hat.

Als mitversichert gelten alle Funktionäre der Regional-, Landes- und Bundesgliederungen in Ausübung ihrer Funktion.

2. Versichertes Risiko:

Vereinshaftpflicht des Dachverbandes der Elternvereine der jeweiligen Landesverbände der Elternvereine sowie der einzelnen Vereine für Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhaltes gemäß der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen; als versichert gelten somit sämtliche Funktionäre und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Elternvereine in Ausübung ihrer Funktion gemäß § 63 Schulunterrichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen dieses Risikos auch auf sämtliche statutenmäßige Tätigkeiten der Elternvereine im Rahmen schulbezogener Veranstaltungen soweit der Elternverein bzw. dessen Funktionäre selbstständig und eigenverantwortlich bei solchen Veranstaltungen tätig sind.

Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auf sämtliche statutenmäßigen Tätigkeiten des Elternvereines innerhalb der Schule und außerhalb der Schule, wobei Veranstaltungen dann unter Versicherungsschutz fallen, wenn solche Veranstaltungen in einem an Österreich angrenzenden Staat stattfinden.

Der Versicherungsschutz außerhalb der Schule ist jedoch insoweit eingeschränkt, als kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine solche Veranstaltung eine Nächtigung miteinschließt. Solche Veranstaltungen mit Übernachtungen sind separat zu beantragen und zu versichern.

3. Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt € 750.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

4. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen:

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 8.3 als mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 7.500,-- je Versicherungsfall. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall € 200,--.

5. Versicherungsdauer:

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

## 6. Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechnungsprüfer und Organwalter von Elternvereinen:

Versichertes Risiko und Deckungsumfang:

Für unentgeltlich und ehrenamtlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer der jeweiligen versicherten Elternvereine gilt:

Reine Vermögensschäden gelten abweichend von Art.1 AHVB für Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhaltes einem Dritten gegenüber als mitversichert. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Diesbezüglich findet Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000,-, je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt beträgt EUR 150,-, pro Anspruchssteller.

Ergänzende Ausschlüsse:

In Ergänzung des Art.7 AHVB fällt nicht unter die Versicherung

1. Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle aus oder im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Elternvereinen.

2. jedwede Ansprüche im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Verpflichtungen und Haftungen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Untreue und Unterschlagung;

3. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist.

Der Versicherungsschutz gilt ab dem 1.1.2012 für einbezahlte (neu) versicherte Elternvereine rückwirkend.

## 7. Prämie und Fälligkeit:

Die Jahresprämie beträgt pro Elternverein EUR 15,--, inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 11%.